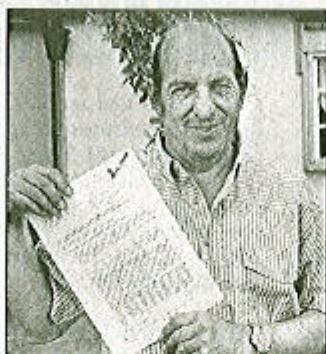


Wie kommen wir an unser Geld?

**Peter Spielberg
aus Treptow
schreibt:**



Meine Familie hat bei der Wirtschaftsbeteiligungsgesellschaft mittelständische Unternehmen mbH Gummersbach (WVG) Geld angelegt. Die Sperrzeit ist um. Wir kündigten den Vertrag und forderten die Abzahlung unserer Anlage. Weder wird die Kündigung akzeptiert noch das Geld ausgezahlt. Nach der Veröffentlichung meines Leserbriefes im KURIER meldeten sich viele andere WVG-Geschädigte bei mir. Wie können die Kündigungen durchgesetzt werden? Wie kommen wir an unser Geld?

**Es antwortet
Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Machunsky**



In vielen Fällen wurden die Anleger bei Vertragsschluß nicht hinreichend über die wirtschaftlichen Verhältnisse der WVG, die hohen Kosten und erheblichen Risiken aufgeklärt. Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Rückabwicklung (Zahlungseinstellung) wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten. Zusätzliche Ansatzpunkte bietet das Haustürwiderrufgesetz. Mit dieser Argumentation lassen sich die Klagen der WVG auf Zahlung rückständiger Beiträge abwehren. Die Rückforderung geleisteter Einlagen dürfte aber daran scheitern, daß bereits die Bilanz 1995 der WVG einen Fehlbetrag von ca. 9,8 Millionen Mark aufweist.